

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

Bildungsdirektoren-Konferenz
Zentralschweiz BKZ
Regionalsekretariat BKZ
Zentralstrasse 18
6003 Luzern

Luzern, 14. Dezember 2010 / Protokoll-Nr. 1384

**Vernehmlassung zum totalrevidierten Regionalen Schulabkommen
Zentralschweiz**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regionalsekretär

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs genannten Geschäft haben Sie mit Schreiben vom 24. September 2010 auch den Regierungsrat des Kantons Luzern zu einer Stellungnahme eingeladen. Im Auftrag des Regierungsrats nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Im Allgemeinen

Im Grundsatz berücksichtigt der Entwurf des neuen Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (nRSZ) sowohl die Entwicklungen der nationalen Vereinbarungen, insbesondere der Berufsachschulvereinbarung vom 22. Juni 2006 (BFSV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003. (FHV), als auch des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektoren Konferenz vom 1. August 2009 (RSA 2009). Durch die bessere Abstimmung auf die erwähnten Erlasse können unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Trotzdem lässt es die Offenheit des Entwurfs zu, auf Veränderungen soweit als nötig zu reagieren. Insbesondere durch die Ausgliederung der Tarife in einen Anhang wird der Entwurf gegenüber der heute geltenden Version flexibilisiert. Das A-la-carte-Prinzip wird beibehalten, weshalb die Steuerung, an welche Schulen Beiträge zu leisten sind, durch die Kantone gewahrt bleibt.

Im Besonderen

Art. 7 Höhe der Beiträge

Der Entwurf hält in Art. 7 Abs. 3 nRSZ als Grundsatz fest, dass die Kantonsbeiträge 80 bis 90 Prozent der durchschnittlichen Nettoausbildungskosten des Ausbildungstyps decken sollen. In Ausnahmefällen kann die Vereinbarungskonferenz niedrigere Deckungsbeiträge vorsehen.

Mit dieser Regelung ist es nicht möglich höhere Deckungsbeiträge vorzusehen, was für den Kanton Luzern bei der höheren Berufsbildung im Gesundheitsbereich, namentlich den Ausbildungen „dipl. Pflegefachfrau/Pflegfachmann HF“ und „dipl. Biomedizinische/r Analytike-

rin/Analytiker HF“ an der Höheren Fachschule Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ) zu einer untragbaren Situation führen würde.

Die HFGZ ist seit dem 1.1.2010 unter privater Trägerschaft der Stiftung Berufsbildung Gesundheit Zentralschweiz BGZ. Die HFGZ mit Sitz in Luzern ist eine in der Zentralschweiz tätige Organisation, entspricht einem regionalen Bedürfnis und trägt mit ihren Ausbildungen zur Linderung des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen in der Zentralschweiz bei. Die HFGZ kommt gemäss Businessplan vom 15. November 2010 mit den heutigen Tarifen gemäss der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) nicht aus. Ab 2012 droht ein nachhaltiges Defizit, das von der Stiftung BGZ, welche kaum über eigene Mittel verfügt, nicht gedeckt werden kann. Da es sich um eine regionale Institution mit privater Trägerschaft handelt, ist es nicht Aufgabe des Kantons Luzern, das Defizit auszugleichen. Nach unserer Auffassung ist es die Pflicht aller Zentralschweizer Kantone sich via höhere Schulkostenbeiträge entsprechend der Anzahl Studierenden, die sie an die HFGZ entsenden, an der Defizitdeckung zu beteiligen. Gerade in Anbetracht des Umstandes, dass gut 90% der Studierenden ihren Wohnsitz in der Zentralschweiz haben, rechtfertigt sich diese Sichtweise.

Aus diesen Gründen erachten wir die Ausnahmeregelung des Entwurfes als zu starr und schlagen folgende Neuformulierung vor:

Art. 7 Abs. 3

Die Kantonsbeiträge werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone so festgelegt, dass sie 80 bis 90 Prozent der Netto-Ausbildungskosten decken. In begründeten Fällen kann die Konferenz der Vereinbarungskantone davon abweichen.

Anhang I

Aus den vorerwähnten Gründen sind die Kantonsbeiträge für die Ausbildungen an der HFGZ so festzulegen, dass sie zu einer 100%igen Deckung der Netto-Ausbildungskosten führen. Im Businessplan der HFGZ vom 15. November 2010 wird detailliert ausgewiesen, dass die heutigen Beiträge die Vollkosten pro Jahr (inklusive Entwicklungskosten und besondere Investitionsaufwendungen) nicht decken. Um die Vollkosten zu decken und den laufenden Betrieb sicher zu stellen, benötigt die HFGZ folgende Beträge:

- CHF 18'000.00 für den Bildungsgang dipl. Pflege HF
- CHF 25'000.00 für den Bildungsgang dipl. Biomedizinische Analytik HF

An diese Vollkosten leisten die Studierenden jährlich eine Studiengebühr von CH 2'000.00, schweizweit der höchste Studierendenbeitrag. Somit ergeben sich folgende Kantonsbeiträge, die zu einer 100%igen Deckung der Netto-Ausbildungskosten führen:

- CHF 16'000.00 für den Bildungsgang Dipl. Pflege HF
- CHF 23'000.00 für den Bildungsgang Dipl. Biomedizinische Analytik HF

Daraus ableitend beantragen wir, Anhang I des nRSZ mit einer neuen Tarifposition 3.3 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

Höhere Fachschulen im Gesundheitswesen:

- **Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF, reguläre Ausbildung, absolvierbar als Vollzeit(VZ)-, Teilzeit(TZ)- oder berufsbegleitende (bb)Ausbildung:** Netto-Ausbildungskosten für die gesamte Ausbildung total CHF 48'000.00 über 6 (VZ) - max. 9 (TZ oder bb) Semester. Die Berechnung des Kantonsbeitrages pro Semester/resp. pro Jahr erfolgt entsprechend der Anzahl absolvierter Semester/Jahre.
- **Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF, verkürzte Ausbildung, absolvierbar als Vollzeit(VZ)-, Teilzeit(TZ)- oder berufsbegleitende (bb)Ausbildung:** Netto-Ausbildungskosten für die gesamte Ausbildung total CHF 32'000.00 über 4 (VZ) - max. 6 (TZ oder bb) Semester. Die Berechnung des Kantonsbeitrages pro Semester/resp. pro Jahr erfolgt entsprechend der Anzahl absolvierter Semester/Jahre.
- **Update DN I zu Pflegefachfrau/-mann HF, 2 Semester, Kantonsbeitrag pro Semester CH 8'000.00 / resp. pro Jahr CHF 16'000.00**

- **Dipl. Biomedizinische/r Analytikerin/Analytiker HF, VZ-Ausbildung, Netto-Ausbildungskosten für die gesamte Ausbildung total CHF 69'000.00 über 6 Semester. Kantonsbeitrag pro Schuljahr CHF 23'000.00**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen begrüßen wir die Revision, stimmen unter Berücksichtigung unserer Anträge dem Entwurf des nRSZ zu und danken für die Gelegenheit zu Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Anton Schwingruber
Regierungsrat